

Groß-Strehliſer

Kreis-



Blatt.

Groß-Strehliß, den 13. August 1909.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Geseß, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Briefverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht Tauben zu halten, beschränkt und nach welchem im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von den landesgesetzlich-u. Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhäus übergehen, dem Eigentümer des Letzteren gehören.

§ 2. Inwieweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reisflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung.

Die Sperrzeiten dürfen für die Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je 10 Tagen im Frühjahr und im Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten e geführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß der von ihr erlassenen Vorschriften ihr zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz des Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und das Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter unserer Höchstseigenen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichem Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

gez. Wilhelm. Graf von Caprivi.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen und Triebwerke.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Aufhebung der Oberpräsidial-Polizei-Verordnung vom 2. Februar 1900 (Amtsblatt Breslau S. 63, Oypeln S. 69, Piegniß S. 60) mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von ortsfesten Dampffesseln und von anderen Triebwerken (Lokomobilen, Dampffesseln, Elektromotoren, Dampfmaschinen, Gas-, Benzin-, Petroleum- und anderen Explosionsmotoren, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln u. s. w.), sowie von Arbeitsmaschinen, welche in landwirtschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben benutzt werden, (Dresch-, Sieb-, Häcksel-, Mähenschnedes-, Reinigungs-, Schrot-, Dresch-, Preßmaschinen aller Art, Milchzentrifugen, Kreisfägen, im Fahren arbeitenden landwirtschaftlichen Maschinen u. s. w.), sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch den mit der Leitung des ganzen Betriebes, einzelner Betriebsabteilungen oder einzelner Maschinen betrauten Personen (Inspektoren, Verwaltern, Maschinenwärtner u. s. w.) ob.

§ 2. a) Geschlossene Räume, in denen landwirtschaftliche Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen hinreichend erhellt und so groß sein, daß die Bedienung der Maschinen ordnungsmäßig erfolgen kann.

b) Alle Wellenleitungen, Treibriemen und Treibriele, sowie die von dem Maschinengehäus nicht eingeschlossenen Triebräder und sich drehenden Teile der in § 1 erwähnten Triebwerke und Arbeitsmaschinen müssen, falls sie weniger als 1,80 m über dem Fußboden liegen, oder sonst durch ihre Lage Menschen gefährden können, dicht verkleidet sein.

Die Verkleidungen sind aus Brettern, Laten, Blech oder Drahtgittern herzustellen, derart, daß auch eine zufällige Berührung vorüberkommender Personen oder ihrer Kleidungsstücke verhindert wird. Die Befestigung der Verkleidungen muß so erfolgen, daß sie nicht absichtslos entfernt werden können.

An Stellen, wo sich Kuppelungen oder andere zeitweise nachzuschubende oder zu schmierende Vorrichtungen befinden, sind leicht zu handhabende Verschlässe anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Teile gestatten.

Bei Treibriemen muß eine Einrichtung zum gefahrlosen Abwerfen oder zum Verschieben der Riemen auf ein Losscheibe vorhanden sein.

Unverletzt dürfen sein die Antriebseile der Dampfslüße sowie bei fahrbaren Dampf-Lokomobilen der Dampf-antriebsriemen, das Schwungrad, die Antriebsriemenscheibe, der Regulator, der Kreuzlopf und die Scheibe zur Wasserpumpe.

§ 3. a) Maschinen, welche zum Zerkleinern von Stroh, Futterstoffen und dergl. dienen, müssen am Messerschwungrad mit einer Schutzhaube aus Holz, Blech, Drahtgeflecht oder Stabgitter versehen sein. Die Schutzhaube muß bei Maschinen mit Kraft- oder Göpelbetrieb die ganze obere Hälfte des Messerschwungrades, bei Maschinen mit Handbetrieb mindestens die Messer selbst überdecken. Maschinen mit Messertrommel müssen mit einer gleichen die Trommel vollständig verdeckende Schutzhaube versehen sein.

b) Die Maschinen müssen mit solchen Schutzvorrichtungen (Klappen über der Zuführungswalze und Deckbrett über der Lade und dergl.) versehen sein, daß von den Schneidwerkzeugen oder von den Einziehwalzen Personen auch dann nicht berührt werden können, wenn sie bei der Zuführung mit der Hand nachhelfen.

Bei Maschinen mit Kraft- oder Göpelbetrieb muß eine leicht zu handhabende, schnell wirkende Ausrückvorrichtung vorhanden sein. Diese muß entweder selbsttätig wirken, wenn der Einleger mit einer Hand den Einziehwalzen zu nahekommt, oder sie muß dem Einleger gestattet, die Einziehwalzen mit einer Hand zum Stillstand oder die Maschine zum Rückwärtslauf zu bringen. Bei Maschinen mit Göpelantrieb genügt statt der Ausrückvorrichtung eine mit der Hand oder dem Fuß in Tätigkeit zu setzende sichere Bremsvorrichtung.

§ 4. a) Langdrechmaschinen müssen mit Einlegeeisen ausgestattet sein. Diese müssen — von der Einlegeöffnung bis zum Einlegerstand gemessen — mindestens 1 m lang sein. Sie müssen ferner an beiden Seiten je 30 cm breiter sein als die Einlegeöffnung; jedoch brauchen sie dieser Breite nur auf einer Seite zu besitzen, wenn auf der andern — der Antriebs- — Seite ein den Tisch abschließendes Seitenbrett von der Höhe des die Einlegeöffnung überdeckenden Schutzkastens vorhanden ist.

Die Drechstrommel muß oben durch eine Klappe aus Gußeisen, Blech oder Holz überdeckt sein.

b) Breitdrechmaschinen müssen entweder einen Einlegeeisen haben derart, daß der Einlegestand mindestens 80 cm von der Einlegeöffnung entfernt bleibt oder es muß die Drechstrommel mindestens 40 cm unter der Einlegeöffnung liegen. Nicht vertieft angebrachte Drechstrommeln sind gemäß § 4 Abs. 2 zu verdecken. Schutzklappen müssen mit dem oberen Rande die Einlegeöffnung nach dem Einlegerstand zu um mindestens 10 cm überragen.

c) Alle von oben bedienten Drechmaschinen müssen mit einer mindestens 30 cm hohen, ringsum laufenden Einfriedigung versehen sein, welche an der Seite, von der aus das Getreide auf die Bühne gebracht wird, abgenommen werden darf. Ein gefahrloses Auf- und Absteigen ist durch geeignete Einrichtungen zu sichern.

Auf der Bühne muß die Einlegeöffnung an allen Seiten mit einer wenigstens 50 cm hohen Einfriedigung versehen sein. Ist der Einlegerstand um mindestens 50 cm vertieft, so kann diese Einfriedigung durch eine niedrigere, die Einlegeöffnung an 3 Seiten umschließende feste Haube oder Klappe ersetzt werden. Die Klappen und Hauben müssen die Trommel überdecken und den Rand der Einfütterungsöffnung noch um mindestens 10 cm überragen. Bei Drechmaschinen mit Selbsteinlegevorrichtungen ist die Einfriedigung an der Einlegeöffnung nicht erforderlich.

§ 5. Bei Maschinen und Triebwerken, welche durch tierische oder motorische Kraft betrieben werden, darf das Schmieren einzelner Teile nur beim Stillstand erfolgen. Ebenso dürfen alle andern Arbeiten an den äußeren und inneren Teilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Anziehen von Schrauben und Auslegen der Riemen auf Riemenscheiben nur bei Maschinenstillstand erfolgen. Bei allen diesen Arbeiten ist stets die Verbindung zwischen Antrieb und Triebwerk durch Ansrühen der Maschine oder durch Abhängen der Zugwage oder Abspannen der Zugtiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. a) Im Betriebe befindliche Maschinen und Triebwerke, welche durch tierische oder motorische Kraft bewegt werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

b) Mit der Wartung von Dampfesseln aller Art dürfen nur männliche Personen über 18 Jahren beauftragt werden; im übrigen dürfen an Dampfesseln und an Kraftmotoren aller Art nur Personen über 16 Jahren beschäftigt werden.

Bei allen andern Triebwerken und landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen ist die Beschäftigung von Personen unter 14 Jahren in gefährlicher Nähe der Maschinen und Triebwerke unterlagt; zum Treiben der Zugtiere an Göpeln dürfen jedoch Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigt werden.

c) Die Beschäftigung geisteskranker, schwachsinziger, epileptischer, taubstummer, blinder und betrunkenen Personen an den unter a) und b) bezeichneten Maschinen, Triebwerken, Motoren und Dampfesseln ist verboten; desgl. die Beschäftigung tauber Personen zur Bedienung von Triebwerken und zum Treiben der Zugtiere an Göpeln. Eine Ausnahme findet nur statt bezüglich der Kranken der Provinzial-Irrenanstalten und ähnlicher gemeinnütziger Anstalten, welche die Fürsorge für geistig oder körperlich schwache Personen bezwecken. Diese Kranken dürfen bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden.

§ 7. Bei reinem Handbetrieb finden von vortehenden Bestimmungen nur § 2 b) bezüglich aller Maschinen und außerdem § 2 a, 3 und 4 bezüglich der Stroh-, Futter- und sonstigen Schneidmaschinen, sowie der Drechmaschinen sinngemäß Anwendung.

§ 8. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von dem zuständigen Landrat — in Städten von mehr als 10000 Einwohnern von der zuständigen Polizei-Verwaltung — nach Anhörung des Vorstandes der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft widerruflich und auf bestimmte Zeit zugelassen werden. Die

Genehmigungsverfügung ist den zuständigen Polizeibeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, werden bestraft:

1. die in § 1 genannten Besitzer und Aufsichtspersonen, wenn sie den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwider handeln,
2. die an Maschinen und Triebwerken beschäftigten Arbeiter, wenn sie dem § 5 dieser Polizei-Verordnung zuwider handeln, sowie alle Personen, die eigenmächtig Schutzvorrichtungen von Triebwerken und Maschinen entfernen.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Breslau, den 24. Juli 1909.

Der Ober-Präsident. Graf von Zedlitz und Trübschler.

Ia. X. 1018.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im III. Quartal 1909 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden:

vor der staatlichen Prüfungskommission:

am Montag, den 27. September d. Js. vormittags 9 Uhr in der Schmiede von Max Kauschel in Oppeln, Grafauerstr.;

vor der Innungskommission:

a. zu Leobschütz am Freitag, den 24. September vorm. 11 Uhr und

b. zu Reisse am Sonnabend, den 25. September vorm. 11 Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärarzt Bernbach in Oppeln, zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgt sein soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszubändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobschütz oder Reisse entweder als Lehrling ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 6. August 1909.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Jordan.

Bekanntmachung. Die Instruktion vom 8. Mai 1883 für die bei den großen Truppenübungen fungierenden Gendarmerie-Patrouillen ist durch Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung ersetzt worden, welche mit der letzteren durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Juni 1890 genehmigt worden ist.

Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen handelnde § 4 derselben, welcher an die Stelle des § 9 der vorgedachten Instruktion getreten ist, wird höherer Verordnung zufolge hiermit nachstehend zur Kenntnis gebracht:

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.
2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes — wie die Wachen — Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
 - a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tatsächlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
 - b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouillen schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.
4. Machen marschierende Truppen-Bagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage beziehungsweise dessen Stellvertreter anzuzeigen. Stellt derselbe die ihm fundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstmäßigkeit gegen die ersteren unterstellten Personen nicht geltend machen, sondern es übernimmt der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachmeister, an demzufalls dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Oppeln, den 26. Juli 1909.

Der Regierungspräsident. v. Schmerin.

Unentgeltlicher Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen wird an den Wochentagen im Zimmer 16 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hier selbst, Friedrichsplatz 1 — Eingang Mollestraße — erteilt.

Verwaltungschriften werden **kostenlos** angefertigt.

Doppeln, den 26. Juli 1909.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung von **Rostk**, Königlich Ober-Regierungsrat.

Der Herr Finanzminister hat mit Verfügung vom 14. Mai 1909 II 5546 angeordnet, daß die vor dem 1. Januar 1895 im Gebrauch gewesenen Gebäudesteuerrollen zum Eintampfen verkauft werden können, wenn weder das Staatsarchiv noch die Gemeinden die Rollen aufzubewahren wünschen. Sollte dies der Fall sein, können sie dorthin abgegeben werden.

Wir eruchen die Ihnen unterstellten Gemeinden namentlich die Städte auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und deren Erklärungen hierzu einzuholen. Bericht hierüber erwarten wir binnen 6 Wochen.

Wir werden sobald, falls einzelne Gemeinden die Ueberweisung der genannten Gebäudesteuerrollen beantragen, die Katasterkontrolleure mit entsprechender Anweisung versehen.

Doppeln, den 31. Juli 1909.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Abdruck der vorstehenden Verfügung bringe ich zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises. Die Erklärungen sind bis zum 1. September d. J. einzusenden.

Groß-Strehlitz, den 7. August 1909.

Ich mache auf das von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft herausgegebene Flugblatt No. 46 „Erprobte Mittel gegen tierische Schädlinge“ hiermit aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 5. August 1909.

Der Kgl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Thienel von hier ist für die Zeit vom 16. August bis 20. September cr. beurlaubt und wird in den amtsärztlichen Geschäften von dem Kgl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Mevius in Doppeln vertreten.

Groß-Strehlitz, den 11. August 1909.

Der Königliche Landrat, Geheimen Regierungsrat.
von Alten

Betrifft die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung.

In land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben sich ereignende Unfälle werden häufig den bestehenden Bestimmungen entgegen gar nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt.

Wir nehmen daher Veranlassung auf die §§ 70 und 157 Abs. II des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 hinzuweisen. Hiernach ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfälle, durch welchen eine in denselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer oder dem Betriebsleiter der Ortspolizeibehörde und gleichzeitig dem Kreisaussschuß eine Anzeige zu erstatten, die binnen 3 Tagen nach dem Tage erfolgen muß, an welchem der Betriebsunternehmer oder der Betriebsleiter von dem Unfälle Kenntnis erlangt hat. Die Unfallanzeigen müssen eingehend und sorgfältig abgefaßt sein, sobald zeitraubende Rückfragen und unnützes Schreibwerk vermieden werden. Damit geprüft und bestimmt werden kann, ob die von dem Unfälle betroffene Person zu ihrer schnellen und gründlichen Heilung in einer Heilanstalt unterzubringen ist, muß in der Anzeige bei Ziffer 4 und 5 des Formulars und gründlichen Stellung in einer Heilanstalt unterzubringen ist, die Art und der Grad der Verletzung, sowie inwiefern etwa für die Heilung des Verletzten gesorgt ist, möglichst genau — am besten unter Mitwirkung des behandelnden Arztes — ersichtlich gemacht werden. Betriebsunternehmer und Betriebsleiter, welche die Anzeige eines Unfalles der Ortspolizeibehörde und dem Kreisaussschuß nicht rechtzeitig erstatten, können von dem Vorstände der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden. Infolge der oft viele Wochen lang erfolgten Verzögerung der Anzeigen über Unfälle, welche in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte Personen betroffen haben, ist dem Kreisaussschuß wiederholt die Möglichkeit entzogen worden, für eine sofortige und rechtzeitige, ausreichende ärztliche Behandlung der Verletzten zu sorgen, und es ist dadurch die völlige Verstellung der früheren Erwerbsfähigkeit derselben unmöglich gemacht oder in Frage gestellt worden. Der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist aber dadurch mit vermehrten Rentenzahlungen eine Last aufgebürdet worden, welche sich hätte vermeiden lassen. Es wird daher die rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen zur ganz besonderen Pflicht gemacht, und es wird künftig die nachdrückliche Bestrafung der Betriebsunternehmer und Betriebsleiter, welche sich dabei säumig zeigen, ohne Nachsicht herbeigeführt werden. Die Ortsbehörden des Kreises haben dies unverzüglich zur Kenntnis der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer zu bringen. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getötet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund des angezogenen Gesetzes zur Folge haben wird, ist gemäß § 71 desselben von der Ortsbehörde sobald als möglich einer Untersuchung zu unterziehen, wobei die genaue Feststellung der Veranlassung des Berganges des Unfalles, sowie die Art der Verletzungen wesentliche Aufgabe bleibt, und es sind denn entfallenden Verhandlungen, zu denen das vorgeschriebene Formular zu verwenden ist, uns ohne Verzug zuzulegen.

Groß-Strehlitz, den 23. Juli 1909.

Der Kreisaussschuß.

Hierzu eine Beilage.